

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12. Oktober 2022 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise die Zuerkennung subsidiären Schutzes, weiter hilfsweise die Feststellung eines Abschiebungsverbotes hinsichtlich Georgiens.

Er ist georgischer Staatsangehöriger, georgischer Volkszugehörigkeit und reiste eigenen Angabe zufolge am [REDACTED] in das Bundesgebiet ein, wo er am [REDACTED] beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) Asyl beantragte.

Bei seiner informatorischen Anhörung beim Bundesamt am :

trug er vor, er habe als Beruf [REDACTED] gelernt, komme aus der Stadt und habe zuletzt bei [REDACTED] in [REDACTED] gelebt. Er habe am [REDACTED] beschlossen, sein Heimatland zu verlassen und habe die Ausreise selbst organisiert und finanziert. Georgien habe er aufgrund familiärer Probleme im Zusammenhang mit seiner sexuellen Orientierung verlassen. Insbesondere durch seinen Bruder, sei es zu erheblichen verbalen und körperlichen Anfeindungen gekommen. Seine Familie sei sehr konservativ und lebe traditionell. Es habe mehrfach heftige Auseinandersetzungen in der Familie gegeben. Seine sexuelle Orientierung sei für seine Familie inakzeptabel. Er habe versucht in Georgien über einen längeren Zeitraum seine Orientierung zu verstecken und wie ein Heterosexueller zu leben. Dies habe nur eine bestimmte Zeit funktioniert. Dadurch, dass die Gesellschaft in Georgien sehr konservativ sei, falle so etwas immer irgendwann auf. Am [REDACTED] sei er mit seinem Partner auf einer Party gewesen. Dort habe er jemanden kennengelernt,

mit dem er unverbindlich Telefonnummern ausgetauscht habe. Dieser Person habe er gefallen und sie habe dann sehr oft versucht Kontakt zu ihm aufzunehmen. Der Kläger habe aber nichts mit ihr anfangen wollen, da er in einer Beziehung gewesen sei. Die Person habe jedoch nicht locker gelassen und ihn immer wieder über Facebook angeschrieben. Der Kläger habe sie dann bei allen sozialen Medien geblockt. Daraufhin habe diese Person seinen Bruder kontaktiert und diesem erzählt, dass der Kläger homosexuell sei. Dies habe sein Leben komplett auf den Kopf gestellt. Sein Bruder sei ein [REDACTED]. Als der Kläger eines Tages nach Haus kam, sei seine Familie versammelt gewesen und habe mit ihm reden wollen. Sein Bruder habe ihn dann angeschrien und als Schande für die Familie und das Land und als Diener Satans bezeichnet. Sein Bruder habe verlangt, dass er eine Frau heirate. Als er sich weigerte, habe er den Kläger angegriffen und [REDACTED] verletzt. Seine Familie sei dazwischen gegangen, so dass schlimmeres verhindert worden sei. Er habe dann beschlossen die Stadt zu verlassen. Er sei in die Berge nach [REDACTED] gegangen, um dort zu arbeiten. Er habe gehofft, die Situation werde sich mit der Zeit beruhigen. Sein Bruder habe jedoch allen Menschen in seinem Umfeld von seiner sexuellen Orientierung erzählt. Er habe sogar bei seinem Arbeitgeber angerufen. Daraufhin habe er seine Arbeit verloren. Dadurch, dass sich seine Familie von ihm abgewendet habe, habe er psychische Probleme bekommen und sich an eine Organisation namens [REDACTED] um Hilfe gewandt. Von April bis Juni 2021 sei er dort psychologisch betreut worden. [REDACTED]

[REDACTED] Er habe dann für diese Organisation gearbeitet und [REDACTED], Schulungen [REDACTED] durchgeführt. Offiziell sei er dort im Oktober 2021 eingestiegen. Zwei Wochen nach seinem Einstieg habe jemand - vermutlich sein Bruder – anonym bei der Organisation angerufen und seine sexuelle Orientierung mitgeteilt. Er habe das Glück gehabt, dass Frau [REDACTED] anders reagiert habe als erwartet. Sie habe angeboten, dass er in der Unterkunft [REDACTED] wohnen könne und sie ihm bei der Erstattung einer Anzeige gegen seinen Bruder helfen werde. Als er ihr gesagt habe, dass [REDACTED] die Erstattung einer Anzeige nicht zum Erfolg führen werde, habe sie ihm zugestimmt. Der Kläger habe nicht dauerhaft in der Unterkunft [REDACTED] bleiben wollen. Er hätte den Kontakt zur Außenwelt abbrechen müssen. Er sei dann zunächst nach [REDACTED] gereist, um dort [REDACTED] einen 3-wöchigen Kurs zu besuchen. Er habe danach zunächst zum Arbeiten in Polen bleiben wollen. Ihm sei es jedoch schwer gefallen, ohne seinen Partner zu leben und so sei er nach Georgien zurückgekehrt. Sein Partner habe sich jedoch aufgrund der Umstände im [REDACTED] 2022 von ihm getrennt. Am [REDACTED] 2022

habe er seinen Bruder nach langer Zeit wiedergesehen. Dies sei bei [REDACTED] im Haus gewesen. Sein Bruder habe sofort wieder angefangen, zu schreien und zu streiten. Er habe sodann die Diplome des Klägers, die auf dem Tisch gelegen hätten, zerrissen und gesagt, dass der Kläger sie nicht verdiene. Auch habe er mit einer Tasse nach dem Kläger geworfen. [REDACTED] habe ihn daraufhin aus der Wohnung geworfen. Sein Bruder habe dann noch gerufen, wie [REDACTED] überhaupt diese „Schwuchtel“ habe bei sich aufnehmen können. Der Kläger habe daraufhin beschlossen Georgien zu verlassen, da er vermeiden wollte, dass dieser Konflikt in einem Desaster ende. In Deutschland fühle er sich sicher und geschützt, habe sich aber trotzdem entschieden, LGBTIQ-Organisationen zu kontaktieren. Falls er zurückkehren müsse, habe er in Georgien keine Freunde und keine Familie mehr. Es werde zu weiteren Konflikten mit seinem Bruder kommen. Er befürchte, dass sein Bruder ihn umbringen werde, da er in den Augen seines Bruders eine Schande für die Familie sei. Er könne auch nicht gegen seinen Bruder vorgehen, da es in Georgien gängige Praxis bei der Polizei sei, dass viele Anzeigen, die aufgegeben werden, nicht bearbeitet werden würden. Dies bestätige auch die Organisation [REDACTED] in ihrem Schreiben. Wenn er gegen seinen Bruder Anzeige erstattet hätte, hätte dies ohnehin zu einer weiteren Eskalation zwischen ihnen geführt.

Der Kläger legte im Asylverfahren eine Stellungnahme [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Mit Bescheid vom [REDACTED] lehnte das Bundesamt den klägerischen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Asylanerkennung und subsidiären Schutz ab. Zugleich stellte es unter Erlass einer fristgebundenen Abschiebungsandrohung für Georgien und Anordnung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG sowie Befristung auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Zur Begründung führte es aus, ein Verfolgungs- oder Lebensschicksal, dass die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung einer Rechtsstellung als Flüchtling rechtfertigen würde, sei aus dem Vortrag des Klägers nicht erkennbar. Zwar komme dessen Vortrag, in Georgien Opfer seiner geschlechtlichen Identität geworden zu sein, als Anknüpfungspunkt für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft grundsätzlich in Betracht. Die behauptete Homosexualität des Klägers könne eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer

sozialen Gruppe gemäß § 3 Abs. 1 AsylG darstellen. Dies komme im Falle des Klägers jedoch nicht in Betracht. Dem Vortrag des Klägers seien keine Anhaltspunkte für eine drohende Einzelverfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG zu entnehmen. Seine Ausführungen seien sehr allgemein gewesen. Auch sei der Kläger auf die Inanspruchnahme des Schutzes durch die georgische Polizei zu verweisen. Bisher habe sich der Kläger noch nicht mit einem Schutzersuchen an die georgische Polizei gewandt, sodass er aus eigener Erfahrung nichts Gegenteiliges berichten könne. Unter Ausschöpfung der aktuell zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel und unter Berücksichtigung der zu dieser Frage bereits ergangenen Rechtsprechung sei zudem davon auszugehen, dass einer Gruppenverfolgung Homosexueller in Georgien derzeit nicht vorliege. So verfüge Georgien über eine gute und umfassende Gesetzgebung zum Schutz der LGBTIQ-Gemeinschaft im Einklang mit den Bestimmungen der Istanbul-Konvention, darunter ein Gesetz zur Gleichstellung der Geschlechter, ein Gesetz zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt und ein Gesetz zur Bekämpfung von sexueller Belästigung. Homosexuelle Handlungen seien durch das Strafgesetzbuch nicht verboten. Jede Art von Diskriminierung sei strafbar und wenn die sexuelle Orientierung eine Motivation zur Begehung eines Verbrechens darstelle, gelte dies vor Gericht als erschwerender Umstand. Aktivisten seien sich nach den Erkenntnismitteln einig, dass die georgische Gesetzgebung sehr fortschrittlich sei, dass aber noch ein großer Mangel bei der Umsetzung bestehe. Die Situation von sexuellen Minderheiten sei in Georgien weiterhin sehr schwierig, auch wenn sie rechtlich nicht benachteiligt seien. Im gesellschaftlichen und beruflichen Leben müssten LGBTIQ-Personen mit ungleicher Behandlung und Anfeindungen rechnen. Vereinzelt finde auch Gewaltanwendung statt. Angehörige sexueller Minderheiten seien deshalb oft gezwungen, ihre sexuelle Identität und Orientierung zu verbergen. Auf Grundlage der Erkenntnismittel sei jedenfalls ein staatliches Verfolgungsprogramm gegen Homosexuelle oder andere sexuelle Minderheiten in Georgien eindeutig nicht gegeben und werde vom Kläger auch nicht behauptet. Hinreichende Hinweise auf offene, wiederholte und Gesundheit oder Leben gefährdende Diskriminierungen von Personen oder Personengruppen wegen ihrer sexuellen Identität durch staatliche Organe würden nach den Erkenntnismitteln nicht vorliegen. Die Situation von Homosexuellen sei demnach gewiss schwierig. Bei diesen Schwierigkeiten handele es sich jedoch nicht um eine dem georgischen Staat unmittelbar nach § 3c Nr. 1 AsylG oder jedenfalls gemäß § 3c Nr. 3 AsylG zurechenbare politische Verfolgung. Bei einzelnen, gegen Homosexuelle gerichteten Vorfällen handele es sich nicht um eine staatliche Verfolgung, sondern in erster Linie um private Übergriffe. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sei auch nicht wegen befürchteter Übergriffe nichtstaatlicher Akteure gerechtfertigt. Der georgische Staat stehe

insoweit als Schutzakteur im Sinne des § 3d Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 AsylG zur Verfügung. Auch die Voraussetzungen des subsidiären Schutzes seien nicht gegeben, da der Kläger weder von der georgischen Regierung noch durch nichtstaatliche Dritte mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung befürchten müsse. Die nationalen Sicherheitskräfte könnten grundsätzlich ausreichend Schutz vor Schäden, die von nichtstaatlichen Akteuren drohen, gewährleisten. Abschiebungsverbote würden nicht vorliegen. Insbesondere würden die derzeitigen humanitären Bedingungen in Georgien nicht zu der Annahme führen, dass bei Abschiebung des Klägers eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliege. Die Umstände, die der Kläger geltend mache, gingen nicht über das Maß dessen hinaus, was alle Bewohner hinzunehmen haben, die in vergleichbarer Situation leben. Es sei davon auszugehen, dass der gebildete Kläger im Falle einer Rückkehr in der Lage wäre, sich erneut in den Arbeitsmarkt zu integrieren und sei es durch Hilfstätigkeiten, um so den Lebensunterhalt für sich zu sichern.

Mit seiner am _____ beim erkennenden Gericht erhobenen Klage trägt der Kläger vor, dass er aufgrund seiner Homosexualität in Georgien mit Verfolgung zu rechnen habe und daher als Flüchtling anzuerkennen sei. Er sei in seinem Heimatland bereits Anfeindungen seiner Familie ausgesetzt gewesen. Insbesondere seitens des Bruders sei es zu massiven Anfeindungen und Gewalt gekommen. Dem Kläger drohe unabhängig von einer Vorverfolgung bei einer Rückkehr erhebliche Verfolgungsgefahr wegen seiner sexuellen Orientierung. Bereits 2015 habe der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) festgestellt, dass Georgien gegen Art. 3 EMRK in Verbindung mit Art. 14 EMRK verstoßen habe, als es queere Demonstrierende nicht ausreichend vor Übergriffen auf dem Pride Marsch 2012 geschützt habe. Insbesondere, da dem georgischen Staat die Gefahr vorher bewusst gewesen sei, und er nach den Geschehnissen seiner verfahrensrechtlichen Pflicht, die Vorfälle zu untersuchen, nicht nachgekommen sei. Ähnliche Feststellung habe der EGMR auch mit Urteil vom 16. Dezember 2021 getroffen. Die Versäumnisse bei der strafrechtlichen Untersuchung gegen die Täter der Übergriffe und bei der Untersuchung der vorurteilsbasierten Motive würden zu einer behördlichen Duldung von Hassverbrechen beitragen.

Seit 2012 hätten immer wieder Veranstaltungen gegen Homophobie, Transphobie und Biphobie abgesagt oder aufgrund von gewalttätigen Übergriffen abgebrochen werden müssen. Auch das Auswärtige Amt habe im Lagebericht vom 25. März 2022 festgestellt, dass die Versammlungsfreiheit für die LGBTIQ-Gemeinschaft nicht gewährleistet sei. So

habe sich Ministerpräsident Garibaschwili offen gegen den geplanten Pride-Marsch gestellt und damit der Gewalt der Gegendemonstranten Vorschub geleistet. Auch die Menschenrechtskommissarin des Europarats spreche in ihrem Bericht vom 15. Juli 2022 über ein wiederkehrendes Menschenrechtsproblem in Georgien und eine starke Diskrepanz zwischen den von staatlich Behörden und zivilen Organisationen dokumentierten Fällen von Hassverbrechen gegenüber der LGBTIQ-Gemeinschaft.

Es komme auch nicht darauf an, ob der Kläger mit seiner sexuellen Orientierung in die Öffentlichkeit trete. Bei der Beurteilung der Verfolgungswahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr müsse immer davon ausgegangen werden, dass der Kläger seine sexuelle Orientierung nicht geheim halten werde. Maßstab sei allgemein – und nicht auf den konkreten Einzelfall bezogen – die Möglichkeit, ein offenes Leben führen zu können.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise,

ihm subsidiären Schutz zu gewähren,

hilfsweise,

die Beklagte zu verpflichten, ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Georgiens festzustellen

und

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom
aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung.

Das Gericht hat im Termin zur mündlichen Verhandlung den Kläger informatorisch angehört. Hinsichtlich des Ergebnisses der informatorischen Anhörung wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen verweist das Gericht auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und die durch Hinweis des Gerichts zur Lage in Georgien in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Kammer kann durch die Einzelrichterin entscheiden, weil der Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylG mit Beschluss der Kammer vom 6. Juni 2023 auf die bestellte Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen wurde.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Kläger hat zum gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 AsylG jetzt maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 und 4 AsylG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Bescheid des Bundesamtes vom 12. Oktober 2022 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Rechtlicher Anknüpfungspunkt hierfür ist § 3 Abs. 1 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2817) - AsylG -. Nach dieser Vorschrift ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftslandes) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch

nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Nr. 2).

Gemäß § 3 Abs. 4 AsylG ist einem Ausländer, der Flüchtling in diesem Sinne ist, grundsätzlich die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Nach § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG gelten als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist und nach § 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG gelten als Verfolgung Handlungen, die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG beschriebenen Weise betroffen ist. Gemäß § 3b Abs. 2 AsylG ist es bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, unerheblich, ob dieser tatsächlich die flüchtlingsschutzrelevanten Merkmale aufweist, sofern ihm diese von seinem Verfolger zugeschrieben werden. Die Verfolgung kann gemäß § 3c AsylG ausgehen von dem Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen (Nr. 2) oder nichtstaatlichen Akteuren (Nr. 3), sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Die Flüchtlingseigenschaft wird aber nicht zuerkannt, wenn eine interne Schutzmöglichkeit besteht (§ 3e AsylG).

Zwischen den in den §§ 3 Abs. 1 und 3b AsylG bezeichneten Verfolgungsgründen und den in § 3a Abs. 1 und 2 AsylG als Verfolgung eingestuften Handlungen muss gemäß § 3a Abs. 3 AsylG eine kausale Verknüpfung bestehen. Die Maßnahme muss darauf gerichtet sein, den von ihr Betroffenen gerade in Anknüpfung an einen oder mehrere dieser Verfolgungsgründe zu treffen. Ob eine Verfolgungshandlung „wegen“ eines der in § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründe erfolgt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme zu beurteilen, nicht hingegen nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 – 2 BvR 502/86, 2 BvR 1000/86, 2 BvR 961/86 – juris, Rn. 44).

Die Zielgerichtetheit muss nicht nur hinsichtlich der durch die Verfolgungshandlung bewirkten Rechtsgutverletzung, sondern auch in Bezug auf die Verfolgungsgründe im Sinne des § 3b AsylG, an die die Handlung anknüpft, anzunehmen sein. Für die „Verknüpfung“ reicht ein Zusammenhang im Sinne einer Mitverursachung aus. Gerade mit Blick auf komplexe und multikausale Sachverhalte ist nicht zu verlangen, dass ein bestimmter Verfolgungsgrund die zentrale Motivation oder die alleinige Ursache einer Verfolgungsmaßnahme ist. Indes genügt eine lediglich entfernte, hypothetische Verknüpfung mit einem Verfolgungsgrund den Anforderungen des § 3a Abs. 3 AsylG nicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. April 2018 – 1 C 29.17 – juris, Rn. 13 m.w.N.).

Ob Bedrohungen der vorgenannten Art gegeben sind, ist anhand einer Prognose zu beurteilen, die von einer zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhaltes auszugehen und die Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr des Schutzsuchenden in seinen Heimatstaat zum Gegenstand hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 6. März 1990 - 9 C 14.89 - juris, m.w.N.). Ausgangspunkt der zu treffenden Prognoseentscheidung ist das bisherige Schicksal des Schutzsuchenden. Die Tatsache, dass ein Kläger bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat oder von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war (Vorverfolgung), ist ein ernsthafter Hinweis auf die Begründetheit seiner Furcht vor Verfolgung (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. Juni 2011 - 10 C 25.10 - juris, m.w.N.). Dies gilt nicht, wenn stichhaltige Gründe dagegen sprechen, dass der Kläger im Falle der hypothetischen Rückkehr erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Diese sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte orientierende, auf die tatsächliche Gefahr (real risk) abstellende Verfolgungsprognose hat in Umsetzung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes - Qualifikationsrichtlinie - (ABl. EU L 337 vom 20. Dezember 2011, S. 9 ff.) anhand des Maßstabs der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zu erfolgen (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. März 2012 - 10 C 7.11 - juris, m.w.N.).

In Anwendung dieser Grundsätze ist das erkennende Gericht nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung davon überzeugt, dass bei dem Kläger die beachtliche

Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung aus flüchtlingsrelevanten Gründen im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG besteht, da er als Homosexueller in Georgien einer Verfolgung jedenfalls durch nicht-staatliche Akteure ausgesetzt wäre, die an einen Verfolgungsgrund anknüpft und gegen die ihn zu schützen der georgische Staat nicht hinreichend willens oder in der Lage ist und für ihn keine interne Fluchtalternative besteht.

Die Einzelrichterin ist insbesondere in Anbetracht der Ausführungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung vom 7. August 2023 davon überzeugt, dass dieser homosexuell ist. Die Einlassungen des Klägers waren glaubhaft. Er trug sowohl in der Anhörung beim Bundesamt als auch in der mündlichen Verhandlung ohne Widersprüche und hinreichend detailliert vor, unter welchen Umständen er seine sexuelle Identität in seinem Heimatland ausgelebt hat und unter welchen Schwierigkeiten er dabei zu leiden hatte. Der Kläger beantwortete in der mündlichen Verhandlung alle Fragen ruhig und bereitwillig und zeigte auch keine Tendenzen, den Fragen auszuweichen.

Dieses Ergebnis steht im Einklang mit den Stellungnahmen [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Auch die Beklagte hatte weder zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides noch nach der Befragung des Klägers in der mündlichen Verhandlung Zweifel an dessen Homosexualität.

Der Kläger wird als Homosexueller in Georgien durch die georgische Bevölkerung verfolgt. Nach der Überzeugung der Einzelrichterin ist der Kläger als Teil der LGBTIQ-Gemeinschaft bei einer Rückkehr nach Georgien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer zielgerichteten unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung ausgesetzt. Auf eine eventuelle Vorverfolgung des Klägers, die nach Art. 4 Abs. 4 Qualifikations-RL 2011/95/EU die Vermutung einer erneuten Verfolgung begründen würde, kommt es daher nicht an.

Dabei reicht es zwar nicht aus, dass es sich bei dem Herkunftsland um ein „homophobes Land“ handelt und es zu gesellschaftlicher Ausgrenzung und Stigmatisierung kommt (so zutreffend OVG Lüneburg, Beschluss vom 18. Oktober 2013 – 8 LA 221/12 –, juris Rn. 16), die zielgerichtete unmenschliche und erniedrigende Behandlung durch die nichtstaatlichen Akteure muss vielmehr ein bestimmtes Maß erreichen. Dieses Maß ist jedoch im Fall des

Klägers erreicht. Nach der vorliegenden Sachlage würde dieser im Fall seiner Rückkehr nach Georgien voraussichtlich in nahezu allen gesellschaftlichen Bereichen auf Ablehnung und Diskriminierung stoßen und einer allgegenwärtigen Gewalt ausgesetzt sein. Wie sich sowohl aus den von der Einzelrichterin ausgewerteten Erkenntnismitteln als auch aus den Schilderungen des Klägers im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens ergeben hat, ist in der georgischen Bevölkerung eine stark homophobe Grundhaltung zu erkennen.

So beschreibt das Auswärtige Amt in einer Anfragebeantwortung zur Situation von LGBTIQ-Personen in Georgien vom 24. Januar 2023, dass Diskriminierung von LGBTIQ-Personen in Georgien weit verbreitet sei. Die LGBTIQ-Gemeinschaft stoße, wenn sie öffentlich sichtbar werde, auf breite Ablehnung in der Gesellschaft bis hin zu tätlichen Angriffen. Das Auswärtige Amt habe Kenntnis von vereinzelt Medienberichten zu Vorfällen und physischen Übergriffen auf LGBTIQ-Personen. Im aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes wird zur Situation von LGBTIQ-Personen ausgeführt, dass diese weiterhin sehr schwierig bleibe, auch wenn sie rechtlich nicht benachteiligt seien. Im gesellschaftlichen und beruflichen Leben (z.B. Arbeit, Familie, Gesundheit) begegneten LGBTIQ-Personen einer erheblichen ablehnenden Einstellung, angefast auch durch die georgische-orthodoxe Kirche. Sie müssten mit ungleicher Behandlung und Anfeindungen bis hin zu physischen Übergriffen rechnen. Angehörige sexueller Minderheiten seien deshalb gezwungen, ihre sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität zu verbergen (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Georgien, Stand: April 2023).

Laut einer weiteren Erkenntnisquelle verfüge Georgien zwar über eine gute und umfassende Gesetzgebung zum Schutz der LGBTIQ-Gemeinschaft. Die Durchsetzung der Gleichstellungspolitik und deren effektive Umsetzung in der Praxis sei jedoch nach wie vor problematisch. Besonders betroffen von diesen Mängeln sei die LGBTIQ-Gemeinschaft, welche eine der vulnerabelsten Gruppen in Georgien darstelle. Die ablehnende Einstellung der Gesellschaft gegenüber sexuellen Minderheiten, werde durch die ablehnende Haltung der orthodoxen Kirche verstärkt. Homophobie und der Einfluss von Anti-Gender-Gruppen seien gesellschaftlich nach wie vor stark verwurzelt, weshalb LGBTIQ-Personen unter Unterdrückung, Diskriminierung und Gewalt leiden würden. Die Gefahr, welche für LGBTIQ-Gemeinschaftsmitglieder von radikalen und gewalttätigen Gruppen ausgehe, werde vom Staat nicht ausreichend bekämpft. Den Mobilisierungspraktiken ultrakonservativer und gewalttätiger Gruppen sowie der Kultivierung von Homophobie und Transphobie in der Gesellschaft stünden keine effektiven Prävention- und Bestrafungsmechanismen entgegen.

Die große Mehrheit der Hassverbrechen bleibe ohne rechtliche Konsequenzen für die Täter. Die Versammlungsfreiheit sei für die LGBTIQ-Gemeinschaft nicht gewährleistet (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Wien, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation. Georgien. Version 7; Datum der Veröffentlichung 13. Dezember 2022). In weiten Teilen der Gesellschaft wird Homosexualität darüber hinaus als Krankheit und / oder Sünde angesehen (United Nations [UN], Report of the Independent Expert on protection against violence and discrimination based on sexual orientation and gender identity, 15. Mai 2019, Seite 6; Media Development Foundation [MDF] / UN Association of Georgia [UNAG] / United States Agency International Development [USAID], Hate Speech 2019, Seite 31). Das Hinweisen auf die Rechte und Bedürfnisse der LGBTIQ-Gemeinde wird zum einen als „homosexuelle Propaganda“ und als solche für schädlich empfunden, da nach den Befürchtungen von Teilen der Bevölkerung Homosexualität auf diese Weise „weiterverbreitet“ werden könne (Council of Europe [CoE], Hate Crime, Hate Speech, and Discrimination in Georgia: Attitudes and Awareness [Report of Public Survey], November 2018, Seite 24 f.). Zum anderen wird dies als „Propaganda der Perversion“ sowie als eine Verletzung der Rechte der Mehrheit angesehen und so zum Teil auch offen kommuniziert (siehe etwa MDF / UNAG / USAID: Hate Speech 2019, Seite 16). Nicht zuletzt wird die Gleichheit der Geschlechter und die Förderung der Rechte der LGBTIQ-Gemeinde als „rein westliche Idee“ eingeordnet, welche erst im Zusammenhang mit der beabsichtigten Assoziierung Georgiens mit der Europäischen Union zum Thema geworden sei (Tamar Tskhadadze, „Der Westen“ und der georgische „Unterschied“ – Über Geschlecht und Frauenemanzipation in Georgien, in „Georgien, neu buchstabiert. Politik und Kultur eines Landes auf dem Weg nach Europa“ [herausgegeben von der Heinrich-Böll-Stiftung], Sommer 2018, Seite 58 ff.).

Nach wie vor geben darüber hinaus etwa über 50 % aller Georgier an, Homosexuelle nicht als Nachbarn zu wollen (UN, Report of the Independent Expert 2019, a.a.O., Seite 7. – 2010 lag der Wert noch bei 80 %; CoE, Report of Public Survey, November 2018, Seite 21 f.: demgegenüber Drogenabhängiger: 67%, Straftäter: 67%, ansteckende Krankheit: 24%, Migranten: 3-6 % je nach Herkunft). Nur 22% der Befragten würden mit einem Homosexuellen Geschäfte machen (CoE, Report of Public Survey, November 2018, Seite 7, 17 f.).

Nach den Feststellungen des Unabhängigen Experten der UN scheint es insgesamt eine gesellschaftliche „Vision“ von Georgien als einem Land zu geben, das auch zukünftig ausschließlich aus heterosexuellen Personen besteht. Infolgedessen ist die Mehrheit der

Ansicht, dass LGBTIQ-Personen ihre (sexuelle) Identität verbergen müssen, wenn sie als Bürger anerkannt werden wollen und die Sitten und Werte respektieren, die von der Mehrheitsgesellschaft als „gut“ anerkannt sind. Diese Überzeugungen werden von Protagonisten der Kirche aktiv gefördert, von Politikern, Regierungs- und Strafverfolgungsbehörden toleriert und manchmal unterstützt und von Massenmedien und in den sozialen Medien verbreitet (UN, Report of the Independent Expert 2019, a.a.O., S. 6 f.). Infolgedessen wendet nach den Erkenntnissen des Unabhängigen Experten der UN jede LGBTIQ-Person in Georgien eine Art „Überlebensstrategie“ an. Nur sehr wenige LGBTIQ-Personen sind durch Status oder Reichtum hinreichend geschützt, um dies nicht tun zu müssen; andere wiederum verlassen das Land und brechen ihre Familienbände, um anderswo Asyl und Schutz zu suchen. Diejenigen, die in Georgien bleiben, stehen nach den Erkenntnissen des Unabhängigen Experten der UN jedoch vor der Wahl, ihr wahres Selbst zu enthüllen und infolgedessen Gewalt und Diskriminierung ausgesetzt zu sein oder diesen wesentlichen Aspekt ihrer Identität zu unterdrücken und zu verbergen und in einer Parallelwelt zu leben. Für diejenigen, die die zweite Variante wählen, ist die Unsichtbarkeit ihrer Bedürfnisse und ihrer Realitäten, die Nichtexistenz offizieller Daten und die ständige Angst vor Enthüllung ihr Schicksal (UN, Report of the Independent Expert 2019, a.a.O., S. 6 f.).

Diese nach der vorliegenden aktuellen Erkenntnislage bestehende homophobe Grundhaltung steht zum Großteil in Übereinstimmung mit den Erlebnissen und Schilderungen des Klägers. Er berichtete in der mündlichen Verhandlung detailreich und anschaulich über die verschiedenen Anfeindungen und Diskriminierungen, die er in Georgien erlebt hat, nachdem seine sexuelle Identität bekannt wurde. So wurde er insbesondere von seiner Familie – dabei vor allem von seinem Bruder – angefeindet und körperlich misshandelt. Zudem hat sich seine Familie – bis auf [REDACTED] – von ihm abgewandt. Dieses Verhalten hat nach seinen konsistenten und anschaulichen Schilderungen auch der Großteil seines Freundes- und Bekanntenkreises gezeigt, die sich teils aus Ablehnung, teils aus Angst vor Anfeindungen anderer, von ihm abgewandt haben. Sein Bruder habe ihn zudem zwingen wollen, eine Frau zu heiraten. Zudem habe er geäußert, ihn in eine Psychiatrie einweisen zu lassen, da er ihn für psychisch krank und eine Schande für die Familie halte. Die Einschränkungen und Diskriminierungen betrafen dabei nicht nur den privaten Bereich. Der Kläger schilderte in der mündlichen Verhandlung vielmehr, dass er innerhalb kurzer Zeit zweimal seine Arbeitsstelle verloren habe, als sein Bruder den Arbeitgebern mitteilte, dass der Kläger homosexuell sei. Sein zweiter Arbeitgeber bedrohte sogar sein Leben und riet ihm, sofort zu verschwinden, da sonst

keiner mehr für das Leben des Klägers garantieren könne. Die vom Kläger erlebten und aus den Erkenntnismitteln ersichtlichen Probleme von LGBTIQ-Personen betreffen damit nahezu alle Bereiche des täglichen Lebens und führen zu zum Teil schwerwiegenden Problemen – wie im Falle des Klägers zum wiederholten Verlust des Arbeitsplatzes. Nach den Erkenntnissen des Unabhängigen Experten der UN seien solche Diskriminierungen im Bereich des Arbeitslebens sogar der problematischste Bereich für die LGBTIQ-Gemeinschaft. Eine vom UN-Experten zitierte Studie ergab, dass jeder Vierte aufgrund seiner sexuellen Orientierung oder seiner sexuellen Identität keine Beschäftigung erhalten hatte und dass nur 15,3 Prozent der lesbischen, schwulen und bisexuellen Personen aus Angst vor Diskriminierung am Arbeitsplatz offen hinsichtlich ihrer sexuellen Orientierung waren. In jüngster Zeit habe eine weitere Studie ein geringes Maß an Toleranz gegenüber LGBTIQ-Personen am Arbeitsplatz ergeben, wobei 70 Prozent der Befragten diejenigen Personen, die Geschäfte mit „Homosexuellen“ tätigen, ablehnten. Viele Mitglieder der LGBTIQ-Gemeinschaft sagten gegenüber dem Unabhängigen Experten der UN, dass sie ihre sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität verheimlicht hätten, um Zugang zu („menschenwürdiger“) Arbeit zu haben (zum Ganzen UN, Report of the Independent Expert 2019, a.a.O., S. 14). Dieser letztgenannte Umstand wirkt sich auch und gerade insoweit aus, als es homosexuellen Rückkehrern anders als nicht-homosexuellen Rückkehrern nur unter nochmals erheblich erschwerten Bedingungen möglich sein dürfte, in den georgischen Arbeitsmarkt reintegriert zu werden. Gelingt ihnen das nicht, und wendet sich die Familie des Betroffenen aufgrund der Homosexualität von dem Rückkehrer ab (s.o.), besteht die erhebliche Gefahr, dass ein Leben unterhalb des Existenzminimums droht. Für erwerbslose Personen in Georgien ist nach den Erkenntnissen die finanzielle Sicherung des Lebensunterhaltes nicht unproblematisch. So beschränkt sich die staatliche gewährte Sozialhilfe, auf einen geringen Betrag, der nur nach Prüfung der Bedürftigkeit gewährt wird. Ohne eigene Arbeit oder familiäre Unterstützung ist die Sicherung des Lebensunterhaltes kaum möglich (Auswärtiges Amt, Lagebericht 2019, a.a.O., S. 16: Die soziale Absicherung erfolgt in aller Regel durch den Familienverband).

Der Unabhängige Experte der UN hat bei seinem Besuch in Georgien im September 2018 ermittelt, dass Gewaltanwendung, Belästigung und Mobbing gegenüber Homosexuellen häufig auftreten (UN, Report of the Independent Expert 2019, a.a.O., S. 7: „pervasive“). Obwohl LGBTIQ-Personen wie der Kläger zu den am stärksten gefährdeten Personen in der Gesellschaft gehören, habe eine aktuelle Umfrage des Europarates ergeben, dass nur 33 % der Menschen in Georgien der Meinung sind, dass es wichtig ist, deren Rechte zu schützen (UN, Report of the Independent Expert 2019, a.a.O., S. 7; CoE, Report of Public

Survey, November 2018, S. 24 f., deutlicher Abstand gegenüber allen anderen „Minderheiten“).

LGBTIQ-Aktivisten, die sichtbar und öffentlichkeitswirksam für die Rechte der Gemeinschaft eintreten, sind noch stärker der Gefahr von Gewalt ausgesetzt als LGBTIQ-Personen, die sich nicht aktiv in der Öffentlichkeit engagieren. Nach Erkenntnissen etwa des United States Department of State (USDOS) berichteten LGBTIQ-Aktivisten, es sei üblich, dass sie ihre Büros aufgrund von Bedrohungen für die Sicherheit ihrer Mitarbeiter schließen müssten. Am 28. September 2018 wurden offenbar vier Personen, die mit „Equality Movement“, einer bedeutenden LGBTIQ-Nichtregierungsorganisation, in Verbindung stehen, im Hinterhof ihres Büros angegriffen. Die Angreifer sollen während des Angriffs homophobe Beleidigungen geschrien haben. Angesichts der anhaltenden Bedrohungen verlegte Equality Movement sein Büro vorübergehend an einen Ort mit privatem Wachschutz (USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2018: Georgia, S. 35).

Auch und insbesondere häusliche Gewalt gegenüber Homo- und Transsexuellen spielt nach den vorliegenden Erkenntnissen eine gewichtige Rolle. Nach einer vom Unabhängigen Experten der UN zitierten Umfrage aus dem Jahre 2018 gaben 84 Prozent der LGBTIQ-Personen an, dass sie in irgendeiner Form von Missbrauch durch Familienmitglieder betroffen waren (UN, Report of the Independent Expert 2019, a.a.O., Seite 7 f.; siehe beispielhaft die Fälle bei Equality Movement, National Report 2018, a.a.O., Seite 10 ff.). Im familiären Kontext können im Übrigen auch dann, wenn keine häusliche Gewalt angewendet wird, Probleme auftreten, insbesondere dadurch, dass sich die Familie nach dem Outing abwendet und im schlimmsten Fall den Kontakt vollständig abbricht. Diese Erkenntnisse finden ihre Bestätigung in dem klägerischen Vortrag. So berichtete der Kläger durchgehend und widerspruchsfrei, dass sich mit Ausnahme seiner Tante und einer Nichte seine gesamte Familie von ihm abgewendet habe und ihm verboten habe sie zu kontaktieren oder nur zu erwähnen, dass er mit ihnen verwandt sei. Im Falle des Klägers wird diese weit verbreitete homophobe Haltung der georgischen Gesellschaft noch dadurch verstärkt, dass seine Familie nach seinen Schilderungen sehr konservativ sei und eine exponierte Stellung in der georgischen Gesellschaft einnehme. Sein Vater – ██████████ – sei ein Nationalheld und enger Vertrauter des ersten Präsidenten Georgiens gewesen. ██████████. Diese gesellschaftlich exponierte Stellung habe den Druck auf den Kläger zusätzlich erhöht. Denn seine Familie sei sehr bekannt und alle würden von ihm erwarten, dass er ebenso konservativ und seriös lebe, wie der Rest der Familie.

Darüber hinaus ergibt sich aus den Erkenntnismitteln, dass es Homosexuellen nicht immer ohne weiteres möglich ist, öffentlich etwa auf Demonstrationen auf ihre Belange aufmerksam zu machen. Nach den gewalttätigen Angriffen am Internationalen Tag gegen Homophobie und Transphobie (IDAHOT-Tag) im Jahr 2013 wurde Georgien vom EGMR angelastet, die LGBTIQ-Personen nicht ausreichend geschützt zu haben. 2013 griffen etwa tausend gewaltbereite Gegendemonstranten unter Anführerschaft von georgisch-orthodoxen Priestern erneut eine LGBTIQ-Demonstration an. Die georgisch-orthodoxe Kirche organisiert seit 2016 an dem Tag, an dem der IDAHOT-Tag stattfinden soll, eine Gegenveranstaltung, die sie als „Family Purity Day“ (etwa: Tag der Reinheit der Familie) bezeichnet. Während am IDAHOT-Tag 2017 und 2018 in Tiflis jeweils LGBTIQ-Veranstaltungen unter Polizeischutz stattfanden, hat der IDAHOT-Tag 2019 nicht stattgefunden. Die stattdessen von LGBTIQ-Aktivisten geplante „Tbilisi Pride Week“ im Juni 2019, in der Podiumsdiskussionen, Theateraufführungen und der „March of Dignity“ (etwa: Marsch der Würde) geplant war, konnte nur teilweise stattfinden. Die Organisatoren sahen sich mit massiven Gewaltandrohungen durch nichtstaatliche Akteure konfrontiert und verzichteten deshalb auf den „March of Dignity“ (zum Ganzen vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht 2019, a.a.O., S. 10 f.; EU / UN, Implementation of the national Strategy for the Protection of Human Rights in Georgia, Oktober 2019, S. 35f., 41, 47). Dass sich diese Situation bis zum Entscheidungszeitpunkt nicht geändert hat, zeigt der kurze Bericht des Bundesamtes in den Briefing Notes vom 17. Juli 2023. Danach kam es am 8. Juli 2023 im Vorfeld der geplanten Abschlussveranstaltung der diesjährigen Pride-Woche für die Rechte von LGBTIQ- Personen in Tiflis erneut zu Ausschreitungen, woraufhin die Kundgebung abgesagt worden sei. Medienberichten zufolge hätten mehrere hundert homophobe Demonstrierende das Veranstaltungsgelände gestürmt, hätten von der Polizei weitgehend unbehelligt Regenbogenfahnen verbrannt und eine Bühne und mehrere Festzelte verwüstet. Nach offiziellen Angaben sei niemand verletzt worden. Das Organisationsteam der Veranstaltung und die georgische Präsidentin Surabischwilli würden der Polizei mangelnde Schutzbereitschaft und eine unzureichende Durchsetzung des Rechts auf Versammlungsfreiheit vorwerfen. Sie machten die Regierung von Ministerpräsident Garibaschwilli, der sich regelmäßig gegen öffentliche LGBTIQ-Veranstaltungen ausspreche, für die Eskalation mitverantwortlich. Das georgische Innenministerium habe das Vorgehen der Polizei verteidigt und unter Verweis auf das offene Gelände erklärt, der Schutz der Teilnehmer habe nur durch die Evakuierung der Veranstaltung gewährleistet werden können (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Briefing Notes, 17. Juli 2023).

Homo- und transsexuelle Menschen gehören in Georgien zu einer sozialen Gruppe im Sinne der § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG.

Nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 Hs. 1 AsylG gilt eine Gruppe insbesondere als eine bestimmte soziale Gruppe, a) wenn die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und b) die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird (siehe auch Art. 10 Abs. 1 lit. d) Qualifikations-RL 2011/95/EU). Bei der Prüfung ist dabei zu berücksichtigen, dass als eine bestimmte soziale Gruppe auch eine Gruppe gelten kann, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet (§ 3b Abs. 1 Nr. 4 Hs. 2 AsylG). Die sexuelle Ausrichtung einer Person stellt ein Merkmal dar, das im Sinne von § 3b Abs. 1 Nr. 4 Hs. 1 lit. a) AsylG so bedeutsam für die Identität ist, dass sie nicht gezwungen werden darf, auf sie zu verzichten (dazu ausführlich VGH Mannheim, Urteil vom 7. März 2013 – A 9 S 1873/12 –, juris Rn. 34ff.). Es kann auch nicht erwartet werden, dass die Sexualität im Herkunftsland geheim gehalten oder Zurückhaltung beim Ausleben der sexuellen Ausrichtung geübt wird, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden, wenn es zur selbstverstandenen Identität der betroffenen Person gehört, die eigene Sexualität zu leben (vgl. EuGH, Urteil vom 7. November 2013 – C-199/12 u.a. –, NVwZ 2014, 132, juris Rn. 71).

Angesichts der oben geschilderten homophoben Grundhaltung der georgischen Bevölkerung werden homo- und transsexuelle Personen in Georgien von der sie umgebenden und sie verfolgenden Gesellschaft als andersartig betrachtet, so dass ihre Gruppe eine abgegrenzte Identität § 3b Abs. 1 Nr. 4 Hs. 1 lit. b) AsylG besitzt. Die mangelnde Schutzbereitschaft und -fähigkeit des georgischen Staates (dazu sogleich) knüpft ebenfalls an dieses Merkmal an, so dass offen bleiben kann, ob die Verknüpfung zwischen dem Verfolgungsgrund und der Verfolgungshandlung oder zwischen dem Verfolgungsgrund und dem Fehlen von Schutz bestehen muss (siehe § 3a Abs. 3 AsylG).

Nach der Erkenntnislage ist der georgische Staat derzeit nicht willens und in der Lage, Homo- und Transsexuelle wirksam vor der geschilderten Verfolgung durch die georgische Gesellschaft oder einzelnen Personen – wie den Bruder des Klägers – zu schützen (§ 3d Abs. 1 lit. a), Abs. 2 AsylG).

Dabei ist der Beklagten dahingehend zuzustimmen, dass einzelne geschilderte Übergriffe gegenüber Homosexuellen grundsätzlich nicht die Schutzunwilligkeit bzw. Schutzunfähigkeit des Staates belegen (VGH München, Beschluss vom 23. November 2017 – 9 ZB 17.30302 –, juris Rn. 4). Auch das Fortbestehen vereinzelter Verfolgungshandlungen und damit gewisse Schutzlücken schließen die Wirksamkeit des Schutzes nicht grundsätzlich aus. Die Stigmatisierungen und Diskriminierungen der LGBTIQ-Personen durch die georgische Öffentlichkeit haben aber ein solches Maß erreicht, und eine Aufklärung und Verfolgung dieser Taten findet in einem nur derart geringen Umfang statt, dass nicht nur von einzelnen Übergriffen und vereinzelt Schutzlücken, sondern zur Überzeugung der Einzelrichterin einem systemischen Schutzproblem auszugehen ist (vgl. VG Berlin, Urteil vom 21. November 2019 – 38 K 170.19 A –, Rn. 64, juris).

Die Frage des ausreichenden Schutzes durch den georgischen Staat gegen die Verfolgung der LGBTIQ-Personen durch nicht staatliche Akteure wird zwar in der jüngeren Rechtsprechung unterschiedlich beurteilt (tendenziell verneinend, aber letztlich offen: VG Ansbach, Gerichtsbescheid vom 15. Januar 2018 – An 4 K 17.33046 –, juris Rn. 25, 31; bejahend VG Trier, Urteil vom 20. Juni 2018 – 1 K 1063/18.TR –, juris Rn. 33 ff.; beide jeweils auf der Grundlage des Lageberichts des Auswärtigen Amtes von 2017). Ältere Entscheidungen setzten ihre Hoffnung in einen gesellschaftlichen Umbruch, für den der georgische Staat die rechtlichen Rahmenbedingungen bereits geschaffen habe, es brauche lediglich noch etwas Zeit, bis die eingeleiteten staatlichen Schritte vollumfänglich in allen Lebensbereichen griffen (etwa VG Hannover, Urteil vom 18. Februar 2015 – 1 A 109/13 –, juris, S. 9, 11, 11f.; ähnlich VG Chemnitz, Urteil vom 1. November 2017 – 1 K 3325/16.A –, juris, S. 15; VG Berlin, Urteil vom 29. August 2019 – VG 31 K 597.17 A –, S. 5 f.).

Diese Hoffnungen haben sich nach der auf Grundlage der Erkenntnismittel und Schilderungen des Klägers gewonnenen Überzeugung der Einzelrichterin jedoch noch immer nicht erfüllt. Zwar hat Georgien in den letzten Jahren seinen institutionellen Rahmen erheblich gestärkt, um ein koordiniertes Vorgehen im Bereich der Menschenrechte zu gewährleisten. Auch wurden politische Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung durchgeführt. Dass es Gesetze gegen Diskriminierung oder LGBTIQ-Veranstaltungen und –Organisationen gibt, spricht jedoch nicht notwendigerweise gegen die Begründetheit der Furcht bei den Asylbewerbern. Die Einstellung der Gesellschaft muss sich nicht mit dem Gesetz decken und Vorurteile können sich hartnäckig halten. Die Gefahr kann demnach weiter bestehen, wenn die staatlichen Behörden schützende Gesetze nicht vollstrecken.

Die Situation muss sich de facto und nicht bloß de jure ändern (vgl. auch UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 9, 23. Oktober 2012). Die Gesetze müssen angewendet und durchgesetzt werden, um den betroffenen Personen einen wirksamen Schutz i.S.d. § 3d Abs. 2 AsylG zu vermitteln. Die aktuelle Erkenntnislage zeigt jedoch, dass die existierenden Vorschriften zum Teil überhaupt nicht oder jedenfalls nicht wie vorgesehen angewendet werden. Entsprechend kommt der Unabhängige Experte der UN zu dem Schluss, dass eine „sehr große Mehrheit“ der gesetzten Ziele noch nicht erreicht worden sei, und bei den meisten von ihnen nur sehr geringe Fortschritte zu verzeichnen seien. Dies stehe im Einklang mit den von dem Unabhängigen Experten der UN gesammelten Erfahrungsberichten. Danach hätten die öffentlichen Maßnahmen noch keine signifikanten Auswirkungen gezeitigt (zum Ganzen vgl. UN, Report of the Independent Expert 2019, a.a.O., S. 4 f.). Entsprechend besteht nach der Auffassung des Unabhängigen Experten ein verstärkter Handlungsdruck, um auch faktisch ein angemessenes Schutzniveau herzustellen. Ohne dringende Maßnahmen, um die LGBTIQ-Gemeinschaft sichtbar zu machen sowie Gewalt und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und der geschlechtsspezifischen Identität zu bekämpfen, werde Georgien seinen Verpflichtungen, die die Menschenrechte dem Staat auferlegen, nicht nachkommen. Die Legislative, die Justiz und die Exekutive sowie nichtstaatliche Akteure wie die Zivilgesellschaft, Glaubensgemeinschaften, die Medien und der Privatsektor müssen nach Auffassung des Unabhängigen Experten der UN „dringend reagieren“ (UN, Report of the Independent Expert 2019, a.a.O., S. 4 f.).

Diese grundlegende Erkenntnis, wonach zwar ein institutioneller Rahmen geschaffen, dieser aber im alltäglichen Leben (noch) nicht durchgesetzt wird, wird von anderen Akteuren, die die Lage in Georgien untersucht haben, geteilt. So kommt das österreichische Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zu dem Ergebnis, dass die Durchsetzung der Gleichstellungspolitik und deren effektive Umsetzung in der Praxis nach wie vor problematisch seien. Besonders betroffen von diesen Mängeln sei die LGBTIQ-Gemeinschaft, welche eine der vulnerabelsten Gruppen in Georgien darstelle. Den Mobilisierungspraktiken ultrakonservativer und gewalttätiger Gruppen sowie der Kultivierung von Homophobie und Transphobie in der Gesellschaft stünden keine effektiven Präventions- und Bestrafungsmechanismen entgegen. Die große Mehrheit der Hassverbrechen bleibe ohne rechtliche Konsequenzen für die Täter (BFA, Länderinformation 2022, a.a.O., S. 35). Das bei seiner Einführung mit großen Hoffnungen verbundene Antidiskriminierungsgesetz (siehe BT-Drs. 19/3147, Seite 4: „fortschrittliche georgische Antidiskriminierungsgesetz“) greift danach in Bezug auf die Diskriminierung von

LGBTIQ-Personen gerade nicht. Wurden in der Anfangsphase noch lediglich „gewisse Unzulänglichkeiten“ bei der Umsetzung unterhalb des relevanten Maßes zur Bestimmung der Schutzunwilligkeit bemängelt (so BT-Drs. 19/3147, Seite 4), wird in den aktuellen Berichten nunmehr übereinstimmend von einer „ungleichmäßigen Durchsetzung“ je nach Grund der Diskriminierung gesprochen, so dass sich die Lage beispielsweise für Frauen gebessert habe, LGBTIQ-Personen aber (weiterhin) gesellschaftlicher Diskriminierung ausgesetzt seien (Freedom in the World 2019, a.a.O., S. 4; BFA, Länderinformationsblatt 2019, a.a.O., S. 22).

Erschwerend ist noch zu berücksichtigen, dass der georgische Staat – nach den bisherigen Ausführungen – derzeit nicht nur nicht schutzbereit und schutzwilig ist, sondern teilweise aktiv eine Stärkung der Rechte der LGBTIQ-Gemeinschaft konterkariert. So beteiligen sich zum Teil auch Politiker der Regierungspartei „Georgischer Traum“ aktiv an der gegen die LGBTIQ-Gemeinde gerichteten „Hate Speech“ (MDF/ UNAG / USAID: Hate Speech 2019, S. 27; CoE, Recommendation to Member 2018, a.a.O., S. 17, 17f.; ilga Europe, a.a.O., Georgia „Bias-motivated speech“) und tragen damit dazu bei, dass derartige Vergehen gesellschaftlich nicht nur nicht verurteilt, sondern sogar noch gefördert werden (BFA, Länderinformationsblatt 2019, a.a.O., S. 32; BAMF, Briefing Notes, 17. Juli 2023).

Der Kläger kann schließlich auch nicht darauf verwiesen werden, bei seiner Rückkehr – wie in der Vergangenheit – mit seiner sexuellen Orientierung nicht an die Öffentlichkeit zu treten. Dies entspricht auch der Rechtsprechung des EuGH, nach der bei der Prüfung eines Antrages auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dass der Asylbewerber seine Homosexualität in seinem Herkunftsland geheim hält oder Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung übt, um die Gefahr der Verfolgung zu vermeiden (vgl. EuGH, Urteil vom 7. November 2013 – C-199/12, C-200/12, C-201/12, X, Y, Z gegen die Niederlande). Abgesehen davon ist zu erwarten, dass der Bruder des Klägers – wie in der Vergangenheit – wiederum aktiv werden würde, um die sexuelle Orientierung des Klägers an die Öffentlichkeit zu bringen.

Der Kläger ist schließlich nicht darauf zu verweisen, Schutz in einem anderen Landesteil Georgiens zu suchen (§ 3e Abs. 1 AsylG). Nach den Erkenntnissen der Einzelrichterin ist die geschilderte Verfolgung nicht auf einzelne Teile Georgiens beschränkt und fehlt es im gesamten Staatsgebiet am schutzbereiten Staat (§ 3e Abs. 1 Nr. 1 AsylG). So findet sich in keinem der Erkenntnismittel eine Differenzierung nach Landesteilen. Insbesondere ergibt sich aus der Erkenntnislage nicht, dass etwa die großen Städte wie Tiflis, Kutaisi oder

Batumi von den Problemen, denen sich LGBTIQ-Personen ausgesetzt sehen können, verschont blieben. Vielmehr finden sich viele dieser Probleme gerade auch in den großen Städten des Landes wieder, in denen die LGBTIQ-Gemeinschaft – womöglich anders als in ländlichen Gebieten – sichtbar auftritt. Gerade auch in Tiflis kommt es immer wieder zu Zusammenstößen zwischen LGBTIQ-Personen, der Polizei und insbesondere rechtsnationalistischen Gruppierungen. Diese aus den Erkenntnismitteln gewonnene Überzeugung der Einzelrichterin entspricht auch den Ausführungen des Klägers. Dieser sei – trotz mehrerer Umzüge – sowohl in größeren Städten (Gori, Gurjaani), als auch auf dem Land (Swanetien) immer wieder mit den gleichen Diskriminierungen, Anfeindungen und dem Verlust seines Arbeitsplatzes konfrontiert gewesen. Dabei kommt im Falle des Klägers noch erschwerend hinzu, dass dessen Bruder als leitender Beamter einer Polizeistation effektive Möglichkeiten haben dürfte, den Aufenthaltsort des Klägers (immer wieder) zu ermitteln.

Ist danach die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, kann weder die diesbezügliche Ablehnung des Antrags als auch die Ablehnung des nachrangigen subsidiären Schutzes als auch der Feststellung von Abschiebungsverboten im angefochtenen Bescheid Bestand haben. Das gleiche gilt für die Abschiebungsandrohung. Eine Abschiebungsandrohung setzt gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG unter anderem voraus, dass dem Ausländer nicht die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird, was aber vorliegend gerade der Fall ist. Aufzuheben war schließlich auch das in Ziffer 6 des Bescheides verhängte Einreise- und Aufenthaltsverbot des § 11 Abs. 1 AufenthG, welches nicht schon von Gesetzes wegen gilt, sondern als angeordnetes „Einreise- und Aufenthaltsverbot von bestimmter Dauer“ zu verstehen ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 13. Juli 2017 – BVerwG 1 VR 3.17 –, NVwZ 2017, 1531, juris Rn. 71f.).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO und § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen.

Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies betrifft auch die Einreichung des Zulassungsantrages und seiner Begründung.

Als Prozessbevollmächtigte vor dem Obergerverwaltungsgericht sind zugelassen:

1. Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt haben,

2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im Sinne des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im zuvor genannten Sinn anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse als Prozessbevollmächtigte vertreten lassen,

3. In Abgabeangelegenheiten sowie in Angelegenheiten finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie, wenn und soweit diese Hilfsprogramme eine Einbeziehung der Genannten als prüfende Dritte vorsehen: Auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 3 a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln.

4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,

5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,

6. in Angelegenheiten der Kriegsofferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsgesetz oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten,

7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in

den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der nach den Nummern 1 und 3 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe von § 55a VwGO und der nach § 55a Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Nr. 3 VwGO erlassenen Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) eingereicht werden.

Ab dem 1. Januar 2022 sind vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, als elektronisches Dokument nach den vorgenannten Regelungen zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Beglaubigt:

Halle, den 22.08.2023

(elektronisch signiert)

■■■■■ Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle